Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg unser Land

Auskunft:
Elisabeth Salzgeber
T +43 5574 511 25135
Zahl: GVLK-40-049/004-2026
GVLK-40-055/011-2026
Bregenz, am 20.11.2026

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt, nachstehende landwirtschaftliche Liegenschaften zu erwerben:

KG / GST-NR	KG Hard: 974, 976, 982 (blau markiert)
KG / GST-NR	KG Lauterach: 1363, 1364, 1572 (rot markiert)
Größe / Widmung	KG Hard: 21.247 m² - Freifläche-Freihaltegebiet
	KG Lauterach: 27.592 m² – Freifläche-Landwirtschaftsgebiet u Freihaltegebiet
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Ludwig Dietrich, Lauterach
Art des Rechtsgeschäftes	Kaufvertrag

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, alle diese obigen landwirtschaftlichen Liegenschaften zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären für das Grundstück, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb das obgenannte Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, sein Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an der obigen Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende

Mag. Alexander Sepp

auf dem Veröffentlichungsportal bereitgestellt von …… bis …….

Ergeht an:

Marktgemeinde Lauterach
zH Bürgermeister Elmar Rhomberg
Hofsteigstraße 2a
6923 Lauterach

Marktgemeinde Hard
zH Bürgermeister Dr. Martin Staudinger
Marktstraße 18
6971 Hard

mit dem Ersuchen iSd § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- diese Veröffentlichung umgehend einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen;
- den „Beginn“ und das „Ende“ auf der Veröffentlichung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist die Veröffentlichung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden (per E-Mail oder postalisch).
- weiters wird empfohlen, die Bekanntmachung während der Veröffentlichungsfrist an der Amtstafel anzuschlagen.

Es wird zweckmäßig sein, dass Sie Herr Bürgermeister und Frau Bürgermeisterin auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Veröffentlichung informieren. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

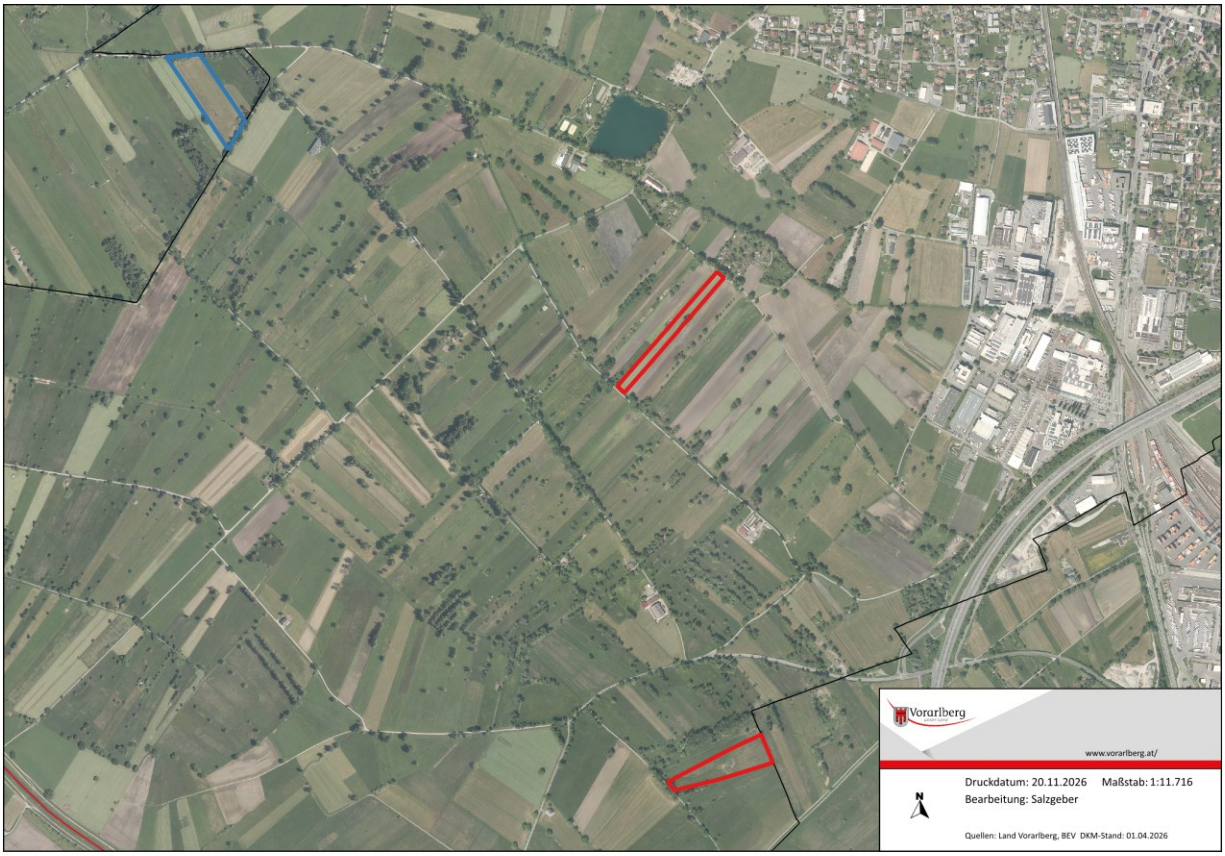



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Grundverkehrs-Landeskommission Vorarlberg.
Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Landhaus, Römerstraße 15
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.